

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4613

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4613



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

GLP-Argumentarium: Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente

Initiativtext:

Art. 197 Ziff. 122

12. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

1 Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente.

2 Der Anspruch auf den jährlichen Zuschlag entsteht spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt.

3 Das Gesetz stellt sicher, dass der jährliche Zuschlag weder zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen noch zum Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen führt.

Inhalt Initiative:

Die Initiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» wurde am 28. Mai 2021 mit 101'793 Unterschriften eingereicht. Sie fordert einen jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Altersrente für alle Rentenbeziehenden. Dabei sollen durch den Zuschlag weder Ergänzungsleistungen reduziert werden noch soll der Anspruch darauf verloren gehen.

Argumente gegen die Initiative für eine 13. AHV-Rente

Zwei Hauptstränge der Argumentation:

- **Finanzierung** (verschlechtert finanzielle Situation der AHV, 80% der Mehrausgaben am falschen Ort, MwSt./Lohnprozente erhöhen, Generationengerechtigkeit, Kaufkraft schwächen etc.)
- **Bedarfsgerechtigkeit** (ärmere Rentnerhaushalte brauchen Unterstützung, VI geht aber v.a. zu Rentnern, die es nicht benötigen → sozialpolitisch unfair/ungerecht)

Argumente der Grünliberalen:

- **Wir stehen zum Drei-Säulen-System der schweizerischen Altersvorsorge:** Die Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente bringt das bewährte Drei-Säulen-System aus dem Gleichgewicht. Wir stehen ein für einen bedarfsorientierten sozialen Ausgleich. Wir lehnen deshalb undifferenzierte Giesskannenpolitik von links genauso ab wie Sparübungen mit dem Rasenmäher von rechts. Es braucht effiziente Massnahmen dort, wo sie Wirkung erbringen.
- **Vergrossert Finanzierungslücke in der AHV:** Das Anliegen der Initiative ist im Fall von tiefen Renten berechtigt. Die Initiative würde jedoch Mehrausgaben von 5 Mia. generieren, deren Finanzierung aber nicht geregelt ist.
- **Unfaire Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentenbeziehenden (Generationengerechtigkeit):** Die angedeutete Finanzierung über Lohnprozente ist eine faktische Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentenbeziehenden ohne Berücksichtigung der Bedarfsgerechtigkeit.
- **Keine Sozialpolitik mit der Giesskanne:** 20-40% der Rentnerhaushalte sind finanziell unter Druck. Die vorgesehene Ausschüttung an alle ist hingegen nicht effizient und völlig undifferenziert (keine 13. AHV für Millionäre). Anstatt jene Rentnerinnen und Rentner zu unterstützen, die Bedarf haben, profitieren gut gestellte Pensionärinnen und Pensionären am meisten von der 13. AHV. Diese beanspruchen über 80% der Kosten (4 Mia. gehen an die 60% Rentnerhaushalte (ein Grossteil an die obersten 20%), welche keine 13. AHV brauchen).

- **Handlungsbedarf bei ärmsten Rentenhaushalten:** Jede Person soll eine Rente bekommen, von der sie leben kann. Gleichzeitig müssen die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Es besteht Handlungsbedarf bei den ärmsten Rentenhaushalten (breit unterstützte [Motion von Melanie Mettler](#)):
 - **Rentenerhöhung für bedürftige Rentnerinnen und -rentner**
 - **Anpassung Rentenformel ist der zielführende Weg:** eine Verbesserung der AHV-Rentenformel mit einer vorteilhafteren Komponente für tiefe Einkommen entfaltet eine effiziente Wirkung dort, wo es gebraucht wird (mit wenig Streuverlust).
 - **Pragmatische Lösung:** Die Massnahme ermöglicht, etablierte Kanäle pragmatisch zu nutzen, ohne zusätzlichen administrativen Mehraufwand zu generieren, und ohne neue Ungleichheiten bei der Umsetzung in Kantonen und Gemeinden zu schaffen.
 - **Finanzierung.** Mit der Kopplung des Finanzierungsaufwands an die jährlichen Ausgaben von AHV und IV wird sichergestellt, dass die Finanzierung dieser Massnahme die langfristigen Finanzperspektiven nicht übermässig belastet.
- **Hintergrundinformation zur Thematik «Ergänzungsleistungen»:**
 - **Kostenneutrale Umsetzung in der EL:** Damit eine Erhöhung der AHV-Rente effektive Verbesserungen in den Rentenhaushalten von bedürftigen Personen bewirkt, dürfen im Umkehrschluss nicht die Ergänzungsleistungen entlastet werden.
 - **Idee der Ergänzungsleistungen:** 1966 wurde die erste Säule mit einem bedarfsgerechten Element, den Ergänzungsleistungen, ergänzt, als klar wurde, dass die AHV die existenzsichernde Funktion nicht aufrechterhalten kann. Seit damals sind es die Ergänzungsleistungen, die dafür sorgen sollen, dass Rentnerinnen und Rentner nicht in Armut leben.
 - **Anpassung Rentenformel schneller wirksam als Erhöhung der Ergänzungsleistungen:** Die Ergänzungsleistungen sind eine Versicherungsleistung und keine Sozialhilfe. Sie müssen individuell bei der lokalen Zweigstelle beantragt werden. Die Bearbeitungspraxis wird lokal unterschiedlich gehandhabt, eine Harmonisierung der Abläufe ist anspruchsvoll, und Projekte mit diesem Ziel waren bisher nicht sehr erfolgreich. Vor diesem Hintergrund ist eine einfache Anpassung der Rentenformel ([Motion Mettler](#)) viel schneller wirksam.
- **Die 13. AHV-Rente korrigiert die «Frauenrenten-Lücke» nicht:** Die zur Finanzierung einer 13. AHV-Rente nötigen Mehrwertsteuererhöhungen und höheren Lohnabzüge würden die unteren Einkommenschichten überproportional treffen und damit häufig auch die Frauen. Hinzu kommt: Frauen mit nur einer Teilrente würden auch nur eine 13. Teilrente bekommen. Während vermögende Personen mit einer vollen Rente zusätzlich auch noch eine volle 13. AHV-Rente bekommen. Wer die Vorsorge der Frauen wirklich verbessern will, muss die aktuelle BVG-Reform unterstützen.

